

Jahresabschluss

**zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
mit Bestätigungsvermerk**

**WIK-Consult GmbH
Bad Honnef**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1,00	0
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	<u>7.501,00</u>	<u>27</u>
	7.502,00	27
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.028,25	43
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	1.844.435,53	1.752
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
In Arbeit befindliche Aufträge	2.592.367,83	1.341
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	891.198,81	666
2. Forderungen gegen Gesellschafter	354.340,06	0
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>230.076,37</u>	<u>100</u>
	1.475.615,24	766
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	624.512,07	2.292
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>28.720,70</u>	<u>25</u>
	<u><u>6.607.181,62</u></u>	<u><u>6.246</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.500,00	26
II. Kapitalrücklage	147.961,53	148
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	1.623.458,75	1.486
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>-443.150,71</u>	<u>142</u>
	1.353.769,57	1.802
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.250.527,60	2.108
2. Steuerrückstellungen	0,00	197
3. Sonstige Rückstellungen	<u>260.529,44</u>	<u>276</u>
	2.511.057,04	2.581
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.988.644,97	915
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465.510,93	301
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	250.000,00	413
- davon aus Lieferung und Leistung		
0,00 EUR (Vorjahr 163 TEUR)		
- davon sonstige Verbindlichkeiten		
250.000,00 EUR (Vorjahr 250 TEUR)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>38.199,11</u>	<u>234</u>
	<u>2.742.355,01</u>	<u>1.863</u>
	<u>6.607.181,62</u>	<u>6.246</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 TEUR
1. Umsatzerlöse	4.252.506,25	12.049
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.250.965,77	-5.125
3. Sonstige betriebliche Erträge	229.953,32	202
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.308.764,23	2.758
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.478.890,40	2.498
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	689.624,63	654
- davon Altersversorgung		
232.042,92 EUR (Vorjahr 222 TEUR)		
	3.168.515,03	3.152
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	61.654,03	65
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	670.976,36	901
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.162,04	47
- davon aus verbundenen Unternehmen		
12.500,04 EUR (Vorjahr 13 TEUR)		
- davon aus Aufzinsung		
34.502,00 EUR (Vorjahr 34 TEUR)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-81.495,64	61
10. Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-443.150,71	142

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

Amtsgericht Siegburg

HR B 7043

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss ist jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss anzuwendenden Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig oder unverändert angewendet.

Zur besseren Darstellung werden die in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugebenden Davon-Vermerke teilweise in den Anhang aufgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung von Nebenkosten und Preisminderungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß der steuerlichen Abschreibungstabelle.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Abgang gezeigt.

Die Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten. Neben projektbezogenen Einzelkosten sind auch angemessene Gemeinkostenanteile einbezogen. Soweit erforderlich, erfolgen Abschläge zur verlustfreien Bewertung.

Forderungen sind mit den Nominalwerten, Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das Stammkapital ist zum Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der betrieblichen Altersversorgung für die Wertansätze der Handelsbilanz erfolgte nach den nachfolgenden Methoden und Annahmen:

Arbeitgeberfinanziertes Basiskonto	31.12.2025
Bewertungsmethode	Projizierte Einmalbeitragsmethode für Anteil Kapitalkontenplan Aktivwert für rückdeckungsakzessorischen Anteil
Biometrie	© Richttafeln Heubeck 2018G
Fluktuation	Alters- und dienstzeitabhängige Wahrscheinlichkeiten
Rechnungszins zu Beginn des Geschäftsjahres	1,9 %
Rechnungszins zum Ende des Geschäftsjahres: Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Jahre => Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Jahre =>	 2,06 % 2,22 %

Dynamik der anrechenbaren Bezüge	1,5 %
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung	1,5 %
Anpassung der laufenden Renten	1,5 %
Arbeitnehmerfinanziertes Aufbaukonto	31.12.2025
Bewertungsmethode	Rückstellung in Höhe des Aktivwertes

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen Rückstellung nach Maßgabe des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes und derjenigen nach Maßgabe des 7-jährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich auf TEUR - 0,4. Aufgrund des negativen Unterschiedsbetrages ergibt sich keine Ausschüttungssperre.

Durch den Rechnungslegungshinweis des IDW RH FAB 1.021 sind Rückdeckungsversicherungen und zur Finanzierung abgeschlossene Direktversicherungen kongruent zu bewerten (Bindung für bestimmte Leistungskomponenten).

Die Bewertung des Planvermögens für den kongruenten Teil des Deckungsvermögens erfolgte nach Maßgabe des Passivprimats mit dem abgezinsten Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Altersversorgungszusagen gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (gemäß IDW RH FAB 1.021); die Bewertung des inkongruenten Teils erfolgte zum beizulegenden Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten, die sich aus dem vom Versicherer ermittelten Deckungskapital ergeben.

Das Deckungskapital aus Rückdeckungsversicherungen (TEUR 192,1), die dazu dienen, solche Altersvorsorgeverpflichtungen zu decken, sind, soweit sie dem Zugriff sämtlicher anderer Gläubiger entzogen sind, zwingend mit den Rückstellungen (TEUR 192,1) zu saldieren.

Die Aktivwerte der Versicherungen zur Absicherung betragen TEUR 1.844 (im Vorjahr TEUR 1.752), die einer Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 2.250 (im Vorjahr TEUR 2.108) gegenüberstehen.

Der entsprechende Zinsaufwand der Pensionsrückstellung beträgt für das Geschäftsjahr TEUR 35 (im Vorjahr TEUR 33) und ist im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ enthalten.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Devisenkassamittelkurs am Stichtag umgerechnet.

II. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen i.H.v. TEUR 354 TEUR (Vorjahr TEUR 0).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub (TEUR 188 / Vorjahr TEUR 202) und ausstehende Rechnungen (TEUR 56 / Vorjahr TEUR 73).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Sicherheiten oder Ähnliches für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen i.H.v. TEUR 250 (Vorjahr TEUR 413).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 37 (Vorjahr TEUR 195) enthalten.

Es bestehen aktive Steuerlatenzen aus temporären Unterschieden zwischen den Pensionsverpflichtungen aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beurteilung gemäß § 274 HGB. Auf Grund der Ausübung des Wahlrechts wurden diese nicht aktiviert.

Die aktiven latenten Steuern berechnen sich wie folgt:

	Wertansatz Handels- bilanz*	Wertansatz Steuerbilanz	temporäre Differenzen aktivisch	temporäre Differenzen passivisch
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsverpflichtungen	2.442,7	1.820,8	621,9	0,0

*Ohne die in der Handelsbilanz erfolgte Saldierung mit Rückdeckungsversicherungen.

	TEUR
Aktivüberhang	621,9
Steuersatz	30 %
Aktive latente Steuern	186,6

III. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Deutschland	3.165,1	10.760,2
EU	937,0	1.051,7
Übriges Ausland	150,4	237,3
	4.252,5	12.049,2

Die Umsatzerlöse im Inland beinhalten Erträge aus Raumüberlassungen und Personalgestellung an die Muttergesellschaft von TEUR 1.354,6 (Vorjahr TEUR 1.115,2).

Insgesamt führten die Kostenweiterbelastungen an die Muttergesellschaft zu Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 1.393,3 (Vorjahr TEUR 1.157,8). Die periodenfremden Erträge von TEUR 12 (Vorjahr TEUR 0,4) resultieren aus Verrechnungen von Kosten.

Im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenbelastungen durch Personalgestellungen von der Muttergesellschaft in Höhe von TEUR 1.256,6 (Vorjahr TEUR 1.634,7) enthalten.

Auf Grund der Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sind Erträge aus der Erhöhung des Aktivwertes in Höhe von TEUR 11,1 mit Aufwendungen aus der Aufzinsung in Höhe von TEUR 4,4 und dem Personalaufwand in Höhe von TEUR 6,7 der entsprechenden Pensionsverpflichtung vorgenommen worden.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Dr. Thomas Solbach
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ministerialdirigent
Leiter der Unterabteilung VIII A - Wirtschaftsstabilisierung; Sicherheits- und Verteidigungsindustrie; Bundesbeteiligungen
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Andrea Sanders-Winter
Stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrats
Seit 11.09.2025

Direktorin
Leiterin der Abteilung 9 (Digitales)
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Ute Dreger
Stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrats
Bis 10.09.2025

Direktorin
Leiterin der Abteilung 1 (Gigabit-Ausbau, Marktregulierung Telekommunikation)
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Prof. em. Dr. Bernd Holznagel LL.M.
Bis 7.07.2025

Emeritiert
Vormals: Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
WWU Münster, Juristische Fakultät

Prof. Dr. Thomas Fetzer
LL.M. (Vanderbilt)

Rektor der Universität Mannheim sowie Inhaber
des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht

Gertrud Husch

Ministerialdirektorin
Leiterin der Abteilung DI (Digitale Infrastrukturen)
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Tanja Alemany Sanchez de León

Ministerialdirigentin
Leiterin der Unterabteilung VII D (Innovative
Wirtschaft)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Professor Dr. Ali Sunyaev

Seit 23.07.2025

Professor für Informatik/Wirtschaftsinformatik
(Lehrstuhl für Informationsinfrastrukturen)
und Vizepräsident der Technischen Universität
München, TUM Campus Heilbronn

Der Aufsichtsrat hat von der Gesellschaft keine Bezüge erhalten.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bestand aus Frau Dr. Cara Schwarz-Schilling als Vorsitzender der Geschäftsführung sowie Alex Kalevi Dieke als kaufmännischem Geschäftsführer der WIK-Consult GmbH.

Die Vergütung der Geschäftsführung erfolgt über die WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH.

Beschäftigte

Neben der Geschäftsführung waren im Jahresdurchschnitt voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende (Anzahl nach Köpfen) wie folgt beschäftigt:

Anzahl Mitarbeitender (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	
	2025	2024
Angestellte im wissenschaftlichen Bereich	20	20
Angestellte im administrativen Bereich	11	12
Aushilfen	3	5
	34	37

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Bietungs- und Vertragserfüllungsgarantien aus laufenden Angebotsverfahren bzw. Aufträgen hat die Gesellschaft insgesamt Garantien in Höhe von TEUR 0,6 übernommen. Auf Grund der Projektstände ist nicht von einer Inanspruchnahme der Gesellschaft auszugehen.

Verpflichtungen aus Mietverhältnissen bestehen in Höhe von TEUR 359 p.a. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren mit einer ähnlichen Verpflichtung zu rechnen ist. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2031. Eine vorzeitige Kündigung ist vertraglich ausgeschlossen worden.

Kosten der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahres 2025 sind TEUR 8,2 zurückgestellt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechenserklärung des Jahres 2024 wurde durch die Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.wik.org) als Teil des Corporate Governance Berichts im Juli 2025 dauerhaft zugänglich gemacht.

Bad Honnef, 29. Mai 2026

gez. Dr. Cara Schwarz-Schilling
Vorsitzende der Geschäftsführung

gez. Alex Dieke
Kaufmännischer Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
	Stand	Zugänge/ Zuschreibungen/ Nach- aktivierungen	Abgänge	Stand
	01.01.2025	+	-	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	320.000,00	0,00	0,00	320.000,00
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	110.884,55	0,00	0,00	110.884,55
	430.884,55	0,00	0,00	430.884,55
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	407.204,44	33.859,64	22.797,48	418.266,60
	407.204,44	33.859,64	22.797,48	418.266,60
III. Finanzanlagen				
Sonstige Ausleihungen	1.751.768,00	92.667,53	0,00	1.844.435,53
	1.751.768,00	92.667,53	0,00	1.844.435,53
	2.589.856,99	126.527,17	22.797,48	2.693.586,68

Abschreibungen				Restbuchwerte	
Stand 01.01.2025	Abschreibungen des Geschäftsjahres (Zugänge) +	Abgänge -	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
319.999,00	0,00	0,00	319.999,00	1,00	1,00
84.357,55	19.026,00	0,00	103.383,55	7.501,00	26.527,00
404.356,55	19.026,00	0,00	423.382,55	7.502,00	26.528,00
364.399,80	42.628,03	22.789,48	384.238,35	34.028,25	42.804,64
364.399,80	42.628,03	22.789,48	384.238,35	34.028,25	42.804,64
0,00	0,00	0,00	0,00	1.844.435,53	1.751.768,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.844.435,53	1.751.768,00
768.756,35	61.654,03	22.789,48	807.620,90	1.885.965,78	1.821.100,64

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Allgemeines

Die WIK-Consult GmbH wurde am 14. Dezember 2000 gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK GmbH), dessen Gesellschaftsanteile zu 100% von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, gehalten werden.

Markt- und Geschäftsentwicklung

Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr Auftragsprojekte mit einem Gesamtumsatz von TEUR 2.898 abgeschlossen. Der Bestand an in Arbeit befindlichen Aufträgen ist von TEUR 1.341 zu Jahresbeginn auf TEUR 2.592 zum Bilanzstichtag gestiegen. Insgesamt war das Jahr 2025 einerseits durch hohe Arbeitsbelastung in einigen Bereichen des Unternehmens sowie andererseits durch zu geringe Auslastung in anderen Bereichen des Unternehmens sowie durch ungewöhnlich hohen Aufwand für Akquisition geprägt. Wesentliche Ursachen für die zu geringe Auslastung waren das Auslaufen eines mehrjährigen Begleitforschungsprojektes zum Jahresende 2024 sowie eine vorübergehende erhebliche Verringerung des Marktpotenzials bei Bundesbehörden infolge der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 und der damit verbundenen vorläufigen Haushaltsführung bis Oktober 2025. In den für WIK-Consult besonders wichtigen Politikfeldern Wirtschaft und für Digitalisierung wurden die Zuständigkeiten der Bundesressorts stark verändert und über weite Teile des Jahres 2025 wurden nur die zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung nötigen Ausschreibungen durchgeführt. Somit konnten wichtige Themenfelder im Rahmen von Aufträgen für die Bundesnetzagentur sowie in viel geringerem Umfang als in den Vorjahren, für Bundesministerien durchgeführt werden.

Im Auftragsgeschäft im europäischen Ausland hat WIK-Consult 2025 durch erfolgreiche Kooperation mit Partnern seine starke Marktposition weiter festigen können, insbesondere in Aufträgen für die Europäische Kommission.

2025 hat sich die Gesellschaft erfolgreich darum bemüht, in neuen und in laufenden Verträgen Preissteigerungen durchzusetzen, um die Lohnkostensteigerungen infolge der TVöD-Abschlüsse 2023 und 2025 zu kompensieren. Diese Preissteigerungen wurden in Teilen bereits 2025 wirksam, jedoch hatten die Tarifsteigerung für 2025 insgesamt negative Ergebniswirkung.

Personalbereich

Das Jahr 2025 wurde mit einem Personalbestand von 20 Wissenschaftlern und Beratern begonnen und beendet.

Die Geschäftsführung wird in Personalunion durch die Geschäftsführung der WIK GmbH ausgeübt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 361 erhöht. Das zeigt sich auf der Aktivseite trotz einer Reduzierung der Bankguthaben um TEUR 1.667 vornehmlich durch eine stichtagsbedingte Erhöhung des Bestandes der in Arbeit befindlichen Aufträge (TEUR +1.251), eines Anstiegs der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR +225) sowie der Forderungen gegen den Gesellschafter (+354 TEUR). Auf der Passivseite resultiert der Anstieg der Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr trotz des Jahresfehlbetrages (TEUR -443) insbesondere aus den erhaltenen Anzahlungen (TEUR +1.074). Rückläufig werden im Wesentlichen die Steuerrückstellungen (TEUR - 197), Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (TEUR - 163) und übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR - 198) ausgewiesen.

Das Eigenkapital reduzierte sich um TEUR 448. Es reduzierte sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 443 und eine getätigte Ausschüttung (TEUR 5). Die Eigenkapitalquote beträgt damit 20,5 % (Vorjahr 28,9 %).

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Umsatzerlöse um TEUR 7.796, da – anders als 2024 – kein langjähriges Großprojekt abgeschlossen wurde. Gleichzeitig erhöhten sich die in Arbeit befindlichen Aufträge um TEUR 1.251. Der insgesamt um TEUR 1.392 rückläufigen Gesamtleistung stehen insbesondere um TEUR 450 geringere Materialkosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR - 230) gegenüber.

Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresverlust von TEUR 443 (Vorjahr: TEUR 142 Jahresüberschuss) ab. Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Geschäftsführung beurteilt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kurzfristig als ausreichend. Zur mittelfristigen Stärkung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beabsichtigt die Geschäftsführung, neue Aufträge in einem Umfang zu erzielen, die zu einer Auslastung wie in den Jahren 2020-2024 führen.

Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Die WIK-Consult GmbH als kommerziell agierendes Beratungsinstitut, das überwiegend für öffentliche Auftraggeber tätig ist, hat sich auf lange Sicht eine Umsatzrendite von 1% bis 1,5% als Zielmarke gesetzt. Auf dieser Basis entstehende Überschüsse dienen zur sukzessiven Stärkung des Eigenkapitals oder werden zur nachhaltigen Verbesserung der Infrastruktur verwendet. Für 2025 ergibt sich eine Umsatzrendite von -10,4 % (Vorjahr 12 %). Das sehr unbefriedigende Ergebnis im Jahr 2025 ist im Wesentlichen durch eine allgemeine Zurückhaltung bei öffentlichen Aufträgen durch Bundesbehörden wegen vorläufiger Haushaltsführung im Wahljahr 2025 begründet sowie dadurch, dass das Auslaufen eines über vier Jahre laufenden Begleitforschungsprojekts noch nicht durch die begonnenen Veränderungen beim Personaleinsatz kompensiert werden konnte.

Durch die Anwendung des TVöD stellen wir die gerechte und gleiche Bezahlung unserer Mitarbeitenden sicher. Das Unternehmen bietet gleichwertige Chancen und Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer und ist stetig bemüht, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu optimieren. Für die Mitarbeitenden des Unternehmens ist die betriebliche Altersversorgung ein wichtiger Bestandteil der Vergütung. Die Mitarbeitenden können ihre betriebliche Altersversorgung durch eigene Beiträge ergänzen. Für alle Mitarbeitenden besteht die Möglichkeit des mobilen Arbeitens. Zusätzlich bestehen Betriebs-

vereinbarungen zur betrieblichen Kinderbetreuungsförderung und zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Risiko-Management

Die Gesellschaft ist in das von der Muttergesellschaft installierte Risikofrüherkennungssystem einbezogen. Dies gewährleistet, dass Entwicklungen von wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, rechtzeitig erkannt werden. Seit Jahresmitte 2025 hat die Geschäftsführung auf dieser Grundlage erkannt, dass erhebliche Risiken bestanden, das geplante ausgeglichene Ergebnis zu erreichen, und hat Risiken und mögliche Abhilfemaßnahmen in der Folge mit Aufsichtsrat und Gesellschafter diskutiert.

Risiken der künftigen Entwicklung

Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen stellt ein bedeutsames Geschäftsrisiko für das Unternehmen dar. Deshalb ist das Unternehmen durch die Schaffung von Entwicklungsperspektiven und die kontinuierliche Sicherung attraktiver Arbeitsbedingungen bemüht, Leistungsträger an das Unternehmen zu binden und neue Leistungsträger zu gewinnen. Durch eine vorausschauende Personalpolitik wird einerseits Personalentwicklung betrieben und andererseits werden neue Leistungsträger auf dem Arbeitsmarkt gesucht.

Die aktuelle Risikolage ist weiterhin geprägt durch moderate Kostensteigerungen bei Personalkosten, schwer kalkulierbare Kostensteigerungen bei Energie und IT sowie eine schwierige Lage der öffentlichen Haushalte. Die weitere Entwicklung der Konjunktur und das Wachstum der Wirtschaft sind nicht absehbar. Generell hat die wirtschaftliche Lage des letzten Jahres in der Beratungsbranche zu schlechter Auslastung geführt, der besonders bei öffentlichen Kunden mit Preiswettbewerb begegnet wurde. Ein denkbare Risiko besteht darin, dass sich diese Entwicklung angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte (insbesondere des Bundes) auch im Jahr 2026 fortsetzt.

Wegen des negativen Ergebnisses des Jahres 2025 sank die Eigenkapitalquote auf 20,5 % (Vorjahr 28,8 %).

Liquiditätsrisiken sind kurzfristig nicht zu erkennen. Geringe Voraus- bzw. Abschlagszahlungen in einigen laufenden Aufträgen, insbesondere von öffentlichen Auftraggebern, schaffen jedoch Herausforderungen für die Finanzierung dieser Projekte.

Bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Basis der Unternehmensplanung nicht erkennbar. Dazu beabsichtigt die Geschäftsführung, die Betriebsleistung durch neue Aufträge auf ein ähnliches Niveau zu steigern, wie es in den Jahren 2020 bis 2024 erreicht wurde.

Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die WIK-Consult GmbH soll als nachgeordnete Tochtergesellschaft und Vertriebsarm des Unternehmensverbundes fungieren und in dieser Funktion helfen, die steuerlichen Rahmenbedingungen der gemeinnützigen WIK GmbH zu sichern und gleichzeitig die Möglichkeit schaffen, öffentlichen Institutionen und Unternehmen unabhängige wissenschaftlich fundierte Expertise und Beratung anzubieten. Neben den Telekommunikations- und Postmärkten stehen die Bereiche Digitalisierung, Plattformen und Internet weiter im Fokus.

Das Unternehmen und seine Mitarbeitenden besitzen große Expertise zu digitalen Infrastrukturen und zur Regulierung der Märkte für Telekommunikation und Postdienste. Dazu dienen nicht zuletzt die kontinuierlich weiterentwickelten und weiterhin für Regulierungsverfahren der Bundesnetzagentur eingesetzten generischen Kostenmodelle. Diese haben auch im Jahr 2025 zu zahlreichen neuen Projekten geführt, insbesondere zum Ausbau von Glasfasernetzen.

Bereits im vergangenen Jahr konnte WIK-Consult das neu geschaffene Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung mit verschiedenen Projekten zum Glasfaserausbau und der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze nachhaltig unterstützen. Das Wirken des Digitalministeriums wird im Jahr 2026 weiter an Fahrt aufnehmen, wovon sich die Geschäftsführung steigendes Auftragspotenzial erwartet.

Nach dem erfolgreichen Abschluss von Projekten für die Europäische Kommission in Vorbereitung des geplanten Digital Networks Act erwarten wir zusätzlichen Beratungsdarf bei Behörden, Unternehmen und Verbänden in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten. Für dieses erwartete Marktpotenzial hat sich WIK-Consult durch die von Ende 2024 bis Anfang 2026 durchgeführten EU-Projekte hervorragend qualifiziert. Das Brüsseler Büro stärkt das Leistungsprofil der WIK-Consult beträchtlich. 2025 konnten weitere Aufträge der Europäischen Kommission sowie in Italien, Österreich, Portugal und Schweden gewonnen werden. Bei der weiteren Erschließung des Marktpotenzials bei der Europäischen Kommission haben sich in den Vorjahren gewonnenen Rahmenverträge mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission ausgezahlt.

Im Bereich digitaler Anwendungen verfügt das WIK durch Projekte im Auftrag der Europäischen Kommission über Know-how, das auch gezielt in weiteren Auftragsprojekten zum Zuge kommt. 2025 haben regulatorische Fragen zu digitalen Diensten und Märkten wie bereits im Vorjahr große Bedeutung für die Beratungstätigkeit gehabt, insbesondere die Einführung und Anwendung der EU-Verordnungen und Gesetzgebungsverfahren zu digitalen Diensten (Digital Services Act), digitalen Märkten (Digital Markets Act), zur Kontrolle bei gemeinsamer Datennutzung und künstlicher Intelligenz sowie die geplante Einführung eines ‚Digital Fairness Acts‘. In diesen Themenfeldern ist auch weiterhin mit Nachfrage nach Beratungsleistungen bei europäischen Institutionen sowie Behörden, Unternehmen und Verbänden in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten zu rechnen und WIK-Consult entwickelt Kompetenzen dahingehend gezielt weiter. Hinzu kommen Chancen für neue Aufträge durch zusätzliche bei der Bundesnetzagentur angesiedelte Aufgaben im Bereich des DSA/Digitale Dienste Gesetz, des Data Act, des Data Governance Acts sowie der KI-Verordnung.

Prognose

Zum Jahresbeginn 2026 arbeiten Geschäftsführung und Abteilungsleitungen intensiv daran, den Auftragsbestand durch Akquisition neuer Projekte bei Bundesbehörden sowie bei Behörden im Ausland, Unternehmen und Verbänden weiter zu erhöhen. Die Geschäftsführung steuert dabei die Angebotsaktivitäten, um einen möglichst stetigen Auftragszugang zu gewährleisten. Zielorientiertes Controlling unterstützt eine möglichst kontinuierliche Auslastung des vorhandenen Personals. Auf dieser Grundlage erwartet die Geschäftsführung, das Ergebnis gegenüber dem Jahr 2025 erheblich zu verbessern und strebt grundsätzlich ein leicht positives Jahresergebnis mit einer Umsatzrendite von 1 % bis 1,5 % an.

Bad Honnef, 29. Mai 2026

gez. Dr. Cara Schwarz-Schilling
Vorsitzende der Geschäftsführung

gez. Alex Dieke
Kaufmännischer Geschäftsführer

WIK-Consult GmbH
Bad Honnef

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die

den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 1. Juni 2026



Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

S Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.